

Reglement für die Ausbildung Kirchenmusik C (Höhere Fachschule) an der Hochschule Luzern – Musik

vom 1. April 2015

Der Direktor der Hochschule Luzern – Musik,

gestützt auf Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe g der Hochschule Luzern, FH Zentralschweiz (FHZ-Statut) vom 7. Juni 2013* sowie Artikel 5 Absatz 1 Organisations- und Mitwirkungsreglement des Departements Musik der Hochschule Luzern (OMR) vom 3. September 2013,

beschliesst:

1. Allgemeines

Art. 1 *Gegenstand*

¹ Dieses Reglement regelt die Ausbildung Kirchenmusik C (Höhere Fachschule) an der Hochschule Luzern – Musik.

² Die Ausbildung Kirchenmusik C ist eine zweijährige, berufsbegleitende Ausbildung. Sie ist als ganzheitlicher Lehrgang auf die Praxis der Musik im Gottesdienst ausgerichtet.

2. Zuständigkeiten

Art. 2 *Departementsleitung*

Der Departementsleitung obliegt die Aufsicht und Kontrolle über die inhaltliche und organistische Koordination der Ausbildung Kirchenmusik C. Der Departementsleitung stehen alle Aufgaben und Befugnisse an der Hochschule Luzern – Musik zu, welche nicht einem anderen Organ übertragen werden.

Art. 3 *Leitung Ausbildung*

Die Leitung Ausbildung ist für die Umsetzung des Ausbildungsauftrages zuständig und verantwortet die Qualität der Unterrichtsangebote. Insbesondere

- a. genehmigt sie die Lehrpläne,
- b. entscheidet sie über die Durchführung der Ausbildung Kirchenmusik C,
- c. entscheidet sie über die Zulassung von Teilnehmenden zur Ausbildung Kirchenmusik C,
- d. orientiert sie die Teilnehmenden über das Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen.

Art. 4 *Institutsleitung und Studienkoordination*

- ¹ Die Leitung des Instituts Klassik und Kirchenmusik ist insbesondere für die organisatorische Durchführung und die qualitative Gewährleistung der Kurse gemäss Lehrplan zuständig und benennt die Lehrpersonen.
- ² Die Studienkoordination Kirchenmusik ist insbesondere für die Zusammenstellung der Lehrangebote gemäss Lehrplan sowie inhaltlich für das Ausbildungsangebot im Ganzen zuständig und ist Ansprechpartnerin für die Teilnehmenden.

Art. 5 *Lehrpersonen*

Die Lehrpersonen unterrichten gemäss den didaktischen Qualitätsstandards der Hochschule Luzern. Sie sind für die Durchführung und Beurteilung der Prüfungen zuständig, sofern nicht eine Prüfungskommission an ihrer Stelle die Beurteilung bzw. Bewertung vornimmt.

3. Ausbildung

Art. 6 *Zweck, Struktur, Umfang und Abschluss*

- ¹ Die Ausbildung Kirchenmusik C richtet sich an Personen, die in einer Gemeinde eine nebenamtliche kirchenmusikalische Tätigkeit bereits ausüben oder ausüben möchten.
- ² Die Ausbildung kann wahlweise und je nach nachgewiesener Qualifikation der Teilnehmenden mit den praktischen Hauptfächern Chorleitung, Orgel oder Kantorengesang absolviert werden. Neben instrumental- bzw. vokalpraktischen Kursen umfasst die Ausbildung musiktheoretische und kirchenmusikalische Kurse im Gruppenunterricht.
- ³ Die Ausbildung umfasst zwei Jahre mit jeweils 30 Schulwochen. Für Kontakt- und Selbststudium sind von den Teilnehmenden pro Jahr ca. 600 Stunden einzusetzen.
- ⁴ Die Ausbildung wird mit einem „Diplom Kirchenmusik C“ abgeschlossen, wenn alle im Lehrplan festgelegten Kurse, wie sie im Lehrplan festgelegt sind, erfolgreich absolviert und die Abschlussprüfungen des zweiten Studienjahres allesamt mit „bestanden“ bewertet wurden.

Art. 7 *Prüfungen*

- ¹ Mit dem Abschluss des ersten Ausbildungsjahres ist eine Zwischenprüfung in den instrumentalen/vokalen Hauptfächern abzulegen. Diese Prüfung wird mit „bestanden“ / „nicht bestanden“ bewertet. Ein Weiterstudium ist nur möglich, wenn die Prüfung mit „bestanden“ gewertet wird. Bei Nichtbestehen ist eine einmalige Wiederholung der Prüfung möglich, die spätestens bis ein Jahr nach der ersten Prüfung erfolgreich absolviert sein muss.
- ² Nach zwei Jahren sind Prüfungen in den instrumentalen/vokalen Hauptfächern sowie im Lehrplan festgelegten musiktheoretischen und kirchenmusikalischen Fächern abzulegen. Jede dieser Prüfungen wird mit „bestanden“ / „nicht bestanden“ bewertet. Bei Nichtbestehen einer oder mehrerer dieser Prüfungen ist eine einmalige Wiederholung der Prüfung oder der Prüfungen möglich, die jeweils spätestens ein Jahr nach der nicht bestandenen Prüfung erfolgreich absolviert sein muss.
- ³ Die Absolvierung eines jeden Ausbildungsjahres ist nur einmal möglich, eine Wiederholung der Ausbildung oder einiger Ausbildungsteile ist ausgeschlossen. Es besteht auch dann kein Anspruch auf zusätzlichen Unterricht, wenn Prüfungen nicht erfolgreich absolviert werden.

Art. 8 Zulassungsbedingungen

- ¹ Bewerberinnen und Bewerber für die Ausbildung Kirchenmusik C müssen sich einem Eignungsverfahren unterziehen. Dieses Verfahren beinhaltet praktische und theoretische Prüfungen.
- ² Absolvieren Bewerberinnen bzw. Bewerber das Zulassungsverfahren gesamthaft nicht erfolgreich, kann dieses höchstens einmal und frühestens zum folgenden Studienjahr wiederholt werden, wobei alle Zulassungsvoraussetzungen weiterhin erfüllt sein müssen.
- ³ Die Leitung Ausbildung kann, wenn die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze geringer ist, als die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber, auch dann gegen die Aufnahme von Teilnehmende entscheiden, wenn diese das Eignungsverfahren erfolgreich absolviert haben.

Art. 9 Anrechnungen von Studienleistungen

Eine Anrechnung von Studienleistungen, die im Rahmen von anderen Ausbildungen erbracht wurden, ist in Ausnahmefällen möglich. Über die Anrechnungen entscheidet die Leitung Ausbildung.

4. Gebühren

Art. 10 Gebühren

- ¹ Mit der Zulassung zur Ausbildung Kirchenmusik C und der Annahme des Ausbildungsplatzes werden Unterrichtsgebühren fällig.
- ² Je nach dem, welche Kosten der zuständige Wohnkanton für die Schülerinnen und Schüler übernimmt, kann die Höhe der Unterrichtsgebühren, welche die Hochschule Luzern – Musik den Teilnehmenden in Rechnung stellt, unterschiedlich sein. Die Gebühren für die Ausbildung Kirchenmusik C an der Hochschule Luzern – Musik richtet sich im Übrigen nach der Verordnung über die Gebühren an der Hochschule Luzern, FH Zentralschweiz (Gebührenverordnung HSLU)¹.

5. Rechte und Pflichten der Teilnehmenden

Art. 11 Rechte

Die Teilnehmenden haben das Recht, während der Dauer ihrer Ausbildung an der Hochschule Luzern – Musik

- a. Kurse gemäss Lehrplan zu besuchen und Leistungsnachweise zu erbringen, insbesondere Prüfungen abzulegen,
- b. den Nachweis über die besuchten Kurse bzw. das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfungen zu erhalten,
- c. die Bibliotheken und die übrigen Einrichtungen zu Zwecken der Ausbildung zu nutzen,
- d. die Beratungsmöglichkeiten in Anspruch zu nehmen.

¹ SRL Nr. 520e

Art. 12 Pflichten

Die Teilnehmenden sind insbesondere dazu verpflichtet,

- a. an allen im Lehrplan vorgesehenen Kursen teilzunehmen (Präsenzpflicht) und sie abzuschliessen,
- b. die Vorgaben der Hochschule Luzern einzuhalten und sich über Änderungen sowie über Ziele, Inhalte und Modalitäten des Ausbildungsverlaufs zu informieren,
- c. die Gebühren zu entrichten,
- d. die ihnen zur Verfügung gestellte Infrastruktur ausschliesslich zu Ausbildungszwecken und mit der gebotenen Sorgfalt zu nutzen.

Art. 13 Disziplinarordnung

¹ Bei Verstössen von Teilnehmenden gegen die Rechtsordnung der Hochschule Luzern oder gegen die Anordnungen der zuständigen Organe oder der Dozierenden sowie bei unredlichem Verhalten können Disziplinar massnahmen verordnet werden. Die Disziplinar massnahmen richten sich nach der Schwere oder der Häufigkeit des Verstosses.

² Teilnehmende, die Material oder Infrastruktur der Hochschule Luzern entwenden oder mutwillig beschädigen, können disziplinarisch bestraft werden und haben für den entstandenen Schaden aufzukommen.

Art. 14 Unredlichkeiten

¹ Die für das Erbringen von Studienleistungen und Absolvieren der Prüfungen vorgesehenen Hilfsmittel werden im Voraus bekannt gegeben. Werden im Rahmen des Zulassungsverfahrens oder während der Ausbildung, namentlich anlässlich der Erbringung eines Leistungsnachweises bzw. einer Prüfung unerlaubte Hilfsmittel mitgenommen oder verwendet oder werden sonstige Unredlichkeiten begangen, wie namentlich unerlaubte Kommunikation mit Dritten während eines Leistungsnachweises, nicht selbständige Erarbeitung des Portfolios, Plagiarismus oder Erschleichung der Zulassung gestützt auf unrichtige oder unvollständige Angaben, wird die Zulassung zur Ausbildung verwehrt bzw. die betroffene Prüfung als „nicht bestanden“ erklärt.

² Wird ein derartiges unlauteres Verhalten nachträglich aufgedeckt, kann die Zulassung widerrufen oder der Leistungsnachweis bzw. die Prüfung für ungültig erklärt werden. Die Verfügung weiterer Disziplinar massnahmen bleibt vorbehalten.

Art. 15 Verhinderung oder Abmeldung

¹ Ist eine Teilnehmerin bzw. ein Teilnehmer durch einen zwingenden Grund daran gehindert, eine Prüfung zu absolvieren, so teilt sie oder er dies der Studienkoordination Kirchenmusik umgehend mit und reicht ein schriftliches Abmeldegesuch unter Angabe des Grundes und eines entsprechenden Nachweises ein. Ausgeschlossen ist die nachträgliche Geltendmachung von Gründen, die sich auf eine bereits absolvierte Prüfung beziehen.

² Werden medizinische Gründe geltend gemacht, ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Im Zweifelsfall kann die Hochschule Luzern – Musik einen Arzt ihres Vertrauens beiziehen.

³ Wird eine Prüfung von einer Kandidatin oder einem Kandidaten ohne genehmigte Abmeldung oder ohne zwingenden Verhinderungs- oder Abbruchgrund nicht absolviert, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

⁴ Kann eine Prüfung aus zwingenden und von der Studienkoordination Kirchenmusik schriftlich akzeptierten Gründen nicht absolviert werden, muss sie bis zum Beginn des folgenden Semesters nachgeholt werden.

Art. 16 Informationspflicht

Die Teilnehmenden sind verpflichtet, sich bei Unklarheiten aktiv um Informationen über Ziele, Inhalte und Modalitäten des Ausbildungsverlaufs zu bemühen.

6. Schlussbestimmungen

Art. 17 Rückzug der Anmeldung und Abbruch der Ausbildung

¹ Ein Rückzug der Anmeldung ist nach Bestätigung des Ausbildungsplatzes nur möglich, wenn die Ausbildungskosten für ein Studienjahr übernommen werden.

² Die Ausbildung kann vorzeitig abgebrochen werden. Ein Abbruch der Ausbildung für das folgende Studienjahr muss jeweils bis zum 31. Mai des Jahres schriftlich der Leitung Ausbildung mitgeteilt werden.

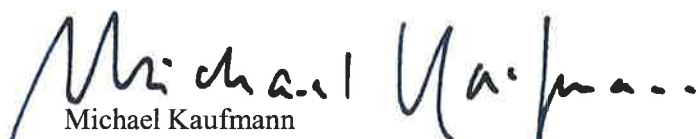
³ Für vorzeitig abgebrochene Semester sind die vollen Semestergebühren geschuldet.

Art. 18 Inkrafttreten

Das Reglement für die Ausbildung Kirchenmusik C an der Hochschule Luzern – Musik tritt am 1. April 2015 in Kraft.

Luzern, 20. März 2015

Hochschule Luzern – Musik


Michael Kaufmann
Direktor